Falsche Schlußfolgerungen zog auch das Kreisgericht Meißen in einer Einschätzung zu den Ursachen für Unzuchtshandlungen an Kindern. Als Ursachen solcher Verbrechen schätzt das Kreisgericht ein, daß die Eltern ihre Kinder ungenügend aufklären, daß in den Schulen sexuelle Probleme unter den Kindern in schmutziger Form besprochen werden und daß Kinder im allgemeinen Unzuchtshandlungen keinen Widerstand entgegensetzen. Das sind aber weder Ursachen noch begünstigende Bedingungen von Unzuchtshandlungen an Kindern.

Das Vorliegen solcher allgemeiner Umstände darf nicht zur Abschwächung einer Straftat und damit zu einer milderen Bestrafung führen. Vielmehr muß deren Vorliegen zum Anlaß genommen werden, sie in Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Kräften zu überwinden. Richtig hat deshalb das Kreisgericht einige wirksame Maßnahmen in dieser Hinsicht festgelegt. Aber durch eine Überbetonung dieser Umstände besteht die Gefahr einer falschen Orientierung für die Bekämpfung der verbrecherischen Unzuchtshandlungen an Kindern im Kreisgebiet.

Die Rolle des Alkohols bei Gewaltverbreehen

Nachweisbar spielt der übermäßige Alkoholgenuß bei der Begehung von Gewaltverbrechen eine große Rolle. So konnte bei einer Analyse der in einem Zeitraum von zwei Monaten begangenen Gewaltverbrechen in der DDR festgestellt werden, daß etwa 40 Prozent der Täter durch Alkoholgenuß enthemmt die Straftaten begingen, wovon 65 Prozent der Verbrechen auf dem Nachhauseweg nach Veranstaltungen geschahen.

Ein Beispiel für die Rolle des übermäßigen Alkoholgenusses bei der Begehung von Gewaltverbrechen stellt die vom Kreisgericht Bad Doberan⁶ entschiedene Strafsache dar. Das Gericht hat es zwar unterlassen, im Urteil konkret herauszuarbeiten, in welchem Maße der übermäßige Alkoholgenuß das-Begehen der strafbaren Handlung gefördert oder ausgelöst hat, es legte aber Maßnahmen fest, wie der übermäßige Alkoholgenuß als begünstigende Bedingung für die Begehung von Gewaltverbrechen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Kräften überwunden werden kann.

Aber noch nicht alle Gerichte verstehen es, die Rolle des übermäßigen Alkoholgenusses in dieser Weise herauszuarbeiten. Im Gegenteil gibt es noch Fälle, in denen Alkoholgenuß als mildernder Umstand qualifiziert wird. So versuchte ein 23jähriger Angeklagter anläßlich eines Betriebsfestes mit einer Arbeitskollegin gewaltsam Geschlechtsverkehr auszuüben. Als die Geschädigte um Hilfe rief, schlug sie der Angeklagte mehrmals ins Gesicht. Als er es später nochmals versuchte und die weiterhin heftigen Widerstand schlug sie der Angeklagte wiederum. Das Stadtbezirksgericht Berlin-Lichtenberg begründet die Verurteilung wegen versuchter Notzucht unter Anwendung mildernder Umstände mit dem vorgpgeggngenen Alkoholgenuß sowie dem jugendlichen Alter des Täters⁷. Am Rande sei bemerkt, daß das Rechtsmittelgericht in diesem Fall' seiner Verantwortung zur richtigen Anleitung der Rechtsprechung nicht nachkam. Es änderte die aus-

 $6~{\rm Vgl.}$ Urteil des Kreisgerichts Bad Doberan vom 12. Juni 1983 in diesem Heft.

gesprochene unbedingte Gefängnisstrafe in eine bedingte ab.

Exakte Anwendung der Tatbestände gewährleisten

Bereits im Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 wurde hervorgehoben, daß die sozialistische Gesetzlichkeit die allseitige genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes verlangt. Denn die richtige tatbestandsmäßige Einschätzung der Verbrechen bildet die Voraussetzung der gesellschaftlichen Wirksamkeit jeder gerichtlichen Entscheidung.

Bei der tatbestandsmäßigen Qualifizierung der Gewaltverbrechen gibt es Mängel in zweifacher Hinsicht: Einmal werden nicht alle zur Charakterisierung der Gewaltverbrechen und ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit notwendigen Tatbestände und Tatbestandsmerkmale herangezogen, zum anderen werden Handlungen tatbestandsmäßig fälschlicherweise als Gewaltverbrechen eingeschätzt.

Die ungenügende tatbestandsmäßige Charakterisierung von Gewaltverbrechen zeigt sich besonders darin, daß bei versuchter Notzucht (§ 177 StGB) nicht erkannt wird, daß tateinheitlich eine vollendete gewaltsame Unzucht gern. § 176 Ziff. 1 StGB vorliegt[§]. Umgekehrt wird von einigen Gerichten nur § 176 Ziff. 1 StGB angewandt, obwohl sich der Vorsatz des Täters darauf erstreckte, den Geschlechtsverkehr gewaltsam zu erzwingen. In den Fällen einer intensiven Gewaltanwendung zur Erzwingung des Geschlechtsverkehrs (Mißhandlungen durch Schläge) wird teilweise von den Gerichten nicht erkannt, daß damit tateinheitlich der Tatbestand der Körperverletzung erfüllt wird.

Andererseits zeigen eine Reihe bedingter Verurteilungen wegen Sexualverbrechen, daß die tatbestandsmäßige Qualifizierung als Notzucht oder gewaltsame Unzucht zu Unrecht erfolgte. Hier handelt es sich nicht um ein Sexualverbrechen, sondern z. B. um eine Beleidigung, weil der Täter eine Frau zwar unsittlich berührte, aber keine Gewalt i. S. des Gesetzes anwandte. Denn nicht jede körperliche Berührung stellt eine Gewaltanwendung dar; vielmehr ist erforderlich, daß eine körperliche Einwirkung zur Überwindung eines Widerstandes der Geschädigten erfolgt. Ist das nicht der Fall, so kann eine tätliche Beleidigung gern. § 185 StGB vorliegen.

Die richtige Anwendung der Tatbestände setzt voraus, daß insbesondere die Kreisgerichte die Rechtsprechung des Obersten Gerichts sorgfältig auswerten und die in diesen Entscheidungen aufgestellten Grundsätze ihrer eigenen Rechtsprechung zugrunde legen. Das ist eine wichtige Seite der Durchsetzung der Prinzipien des demokratischen Zentralismus in der Leitung der Rechtsprechung, wie sie vom Rechtspflegeerlaß des Staatsrates aufgestellt wurden.

Richtschnur für die Arbeit der Richter und Staatsanwälte bei der Bekämpfung der Gewaltverbrechen müssen die Feststellungen im Programm der SED sein, daß das sozialistische Recht dem Volk und seinem friedlichen Leben, seiner Freiheit, seiner friedlichen Arbeit und der Gerechtigkeit für jedermann dient. Jeder muß sich darüber im klaren sein, daß falsche Entscheidungen auf das Unverständnis der werktätigen Bevölkerung stoßen, ihr Vertrauensverhältnis zum Staat und insbesondere zu den Rechtspflegeorganen beeinträchtigen und die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins hemmen.

r In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß einige Gerichte bei erheblichem Alkoholgenuß unter Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB mildernde Umstände annehmen. Das Oberste Gericht hat aber in seiner Entscheidung vom 3. Mai 1963 — 3 Zst in 43/63 — (in diesem Heft) richtig ausgesprochen, daß § 51 Abs. 2 StGB kein Milderungsgrund gern. S§ 176 Abs. 2 und 177 Abs. 2 ist.

⁸ vgl. dazu Urteil des obersten Gerichts vom 2. April 1963 - 2 Zst III 9/63 - (NJ 1963 S. 376).